

4. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans IV Westpfalz

Flächenpotenzialstudie

Dieser Bericht umfasst 16 Seiten

vorgelegt von:



Kaiserslautern, den 14.03.2025

INHALTSVERZEICHNIS

1. Planungsanlass und -grundlagen / Qualitative Anforderungen.....	3
2. Grundsätzliche Problematik des Zeit- und Methodenversatzes von Planungsgrundlagen.....	3
3. Bisheriger Fortschreibungsablauf bei der Planungsgemeinschaft Westpfalz.....	4
4. Flächenbeitragswerte / Quantitative Anforderungen.....	4
5. Ermittlung der Potenzialflächenkulisse	5
6. Ergebnis der Weißflächenanalyse i.V.m. der individuellen Gebietsabgrenzung	15
7. Weitere Schritte	16

1. Planungsanlass und -grundlagen / Qualitative Anforderungen

Vor dem Hintergrund des Ziels der Landesregierung, Windkraft und Solarenergie in Rheinland-Pfalz weiter auszubauen, hatte der Ministerrat am 17.01.2023 die Fortschreibung des Kapitels Erneuerbare Energien des Landesentwicklungsprogramms (LEP) IV RLP beschlossen. Die Vierte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 18. Januar 2023 (GVBl. S. 4) trat Ende Januar 2023 in Kraft.

Dies vor dem Hintergrund der energiepolitischen Zielsetzung der Landesregierung, bis zum Jahr 2030 den rheinland-pfälzischen Bruttostrombedarf bilanziell zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energien zu decken. Der dazu notwendige Zubau an regenerativer Stromerzeugung soll wesentlich durch die Windenergie und die Photovoltaik getragen werden. Ausgehend von dem bereits erreichten Stand müssen dazu in den kommenden zehn Jahren im Durchschnitt jährlich ca. 500 Megawatt (MW) sowohl durch Windenergieanlagen als auch durch Photovoltaikanlagen in Rheinland-Pfalz zugebaut werden. Daraus resultiert bis 2030 mindestens eine Verdoppelung der installierten Leistung bei der Windkraft und eine Verdreifachung bei der Photovoltaik.

Die Vierte Teilfortschreibung des LEP IV legt folgende Ziele und Grundsätze fest:

LEP-Ziel /Grundsatz	Festlegung (Schlagworte)
G 163	Sicherstellung des Ausbaus der Windenergie
G 163 a	Flächenziel zum Ausbau der Windenergie
Z 163 b	Anforderungen an das Ausweisungsinstrumentarium (Vorranggebiete)
G 163 c	Flächenziel zum Ausbau der Windenergie (Wald)
Z 163 d	Ausschlusskriterien
Z 163 e	Ergänzende Steuerungskompetenz durch die Bauleitplanung
G 163 f	Konzentrationsansatz mit Blick auf die Bündelung der Netz-Infrastruktur
G 163 g	Konzentrationsansatz mit Blick auf die Anlagendichte
Z 163 h	Mindest-Abstandsflächen zu Siedlungsflächen
Z 163 i	Repowering
G 164	Grundsatz zur Umwelt- und Raumverträglichkeit

Vorsorglich (v.a. zur Sicherung einer möglichen Übernahme als Beschleunigungsgebiete) wurden im Zuge der Ermittlung der Flächenkulisse alle NATURA-2000 Gebiete als Ausschluss definiert.

2. Grundsätzliche Problematik des Zeit- und Methodenversatzes von Planungsgrundlagen

Der Gesamtprozess der Fortschreibung war v.a. im Bereich der Windenergie von einer hohen Regelungsdynamik auf EU-, Bundes- und Landesebene geprägt. Dies hatte und hat zu Folge, dass während des Fortschreibungsprozesses gerade ältere Planungsabsichten auf Bauleitplanungsebene bzw. dort zugrunde gelegte Konzepte/Gutachten nicht mehr den aktuellen Anforderungen aufgrund demgegenüber jüngeren Datengrundlagen (z.B. Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz – Schwerpunkträume für den Artenschutz / windenergiesensible Vogel und Fledermausarten vom November 2023) entsprachen.

Vergleichbares gilt für das am 01.11.2024 freigeschaltete Flächenportal Erneuerbare Energien (FPEE) des Landes. Die dort als Flächenpotenziale ohne Ausschlüsse und Restriktionen bzw. Flächenpotenziale ohne Ausschlüsse klassifizierten Bereichen beruhen zwar auf einem Ausweisungskatalog mit 65 Kriterien, deren sachliche Grundlagen sich aber offenbar in Einzelfällen z.Z. erheblich von den im Rahmen der Potenzialflächenermittlung für die Region Westpfalz unterscheiden. Da aber das MdL als Betreiber des FPEE ausdrücklich dessen Funktion lediglich als Orientierung und nicht als Planungsinstrumentarium betont, wurde im Regelfall an den regionalen Ausweisungskriterien festgehalten. Gleichwohl wurde die FPEE-Kulisse im Sinne

der Anwendungsweise als bevorzugter Bereich für evtl. Arrondierungen / Ergänzungen der Ausgangs-Flächenkulisse in der Westpfalz genutzt.

3. Bisheriger Fortschreibungsablauf bei der Planungsgemeinschaft Westpfalz

Die Planungsgemeinschaft Westpfalz (PGW) hatte bereits im Vorfeld des Inkrafttretens der LEP IV bei der Sitzung der Regionalvertretung am 23.11.2022 die 4. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans (ROP) IV Westpfalz beschlossen:

"Die Regionalvertretung der PGW beschließt die Einleitung der 4. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans IV Westpfalz in den Bereichen Besondere Funktion Gewerbe, Schwellenwerte für die Wohnbauflächenausweisung sowie Energie.

Die Überarbeitungen der drei genannten Kapitel des ROP IV Westpfalz schließen etwaige – daraus resultierende – Anpassungsbedarfe in anderen Kapiteln ein."

Die Einleitung des Fortschreibungsprozesses wurde gem. § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) am 19.12.2022 öffentlich bekannt gemacht und mit einem expliziten Anschreiben an die TÖB am 17.07.2023 vertieft.

Zur Vorbereitung der Offenlage des ROP-Entwurfs gem. § 9 Abs. 2 ROG wurden in der Zeit vom 01.07.2024 bis zum 16.08.2024 die Träger der Bauleitplanung in der Region Westpfalz sowie ausgewählte TÖB im Rahmen einer frühzeitigen informellen Beteiligung zur bis dahin erarbeiteten technischen Kulisse eingebunden. Diese Vorgehensweise hatte zum Ziel, die im Rahmen der späteren formalen Beteiligung nach § 9 Abs. 2 ROG potenziell eingehenden Stellungnahmen mit Auswirkungen auf die Vorranggebietskulisse weitestgehend zu begrenzen und ggf. eine dadurch bedingte erneute Offenlage möglichst zu vermeiden, um die terminlichen Anforderungen an den Fortschreibungsprozess erfüllen zu können.

4. Flächenbeitragswerte / Quantitative Anforderungen

- a) Der Bund (§§ 3, 4, 5 WindBG) sieht für Rheinland-Pfalz eine Bereitstellung von mindestens 1,4 Prozent der Landesfläche bis 31.12.2027 und mindestens 2,2 Prozent der Landesfläche bis zum 31.12.2032 vor (vgl. Anlage zu § 3 Abs. 1 WindBG) bei einer Referenz-Landesfläche von 19.858 km².
- b) LWindGG RLP (18.03.2024) definiert in § 1 regionale Teilflächenziele, Vorlagefrist 31.12.2026 (§ 3) für Phase I und (verkürzt um 2 Jahre gegenüber den Vorgaben des WindBG) 31.12.2030 für Phase II (offiziell Flächenbeitragswert noch nicht festgelegt) sowie Umgang mit Flächenüberhang (nur in der Phase I bis 31.12.2027) zur Erreichung des Zwischenziels Phase I
- c) Das Flächenportal Erneuerbare Energie (FPPE, freigeschaltet am 01.11.2024): Die dort dargestellte Gebietskulisse umfasst im Segment „ohne Ausschluss und Restriktionen“ rund 2,39 Prozent der Regionsfläche und im Segment „ohne Ausschluss“ (aber mit einzelfallbezogenen Restriktionen) weitere etwa 6,2 Prozent der Regionsfläche. Beide Zahlenwerte sind als mögliche Flächenbeitragswerte (Phase II) für die Regionen bisher offiziell nicht bestätigt und können daher nur einer ersten Orientierung dienen.

Für die Region Westpfalz heißt das die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung in folgendem Flächenumfang.

- Teilflächenziel Phase I (1,4 % von 308.200 ha Regionsfläche = rd. 4.315 ha)
- Endflächenziel Phase II (unverbindliche Annahme von ca. 2,4 % von 308.200 ha Regionsfläche = rd. 7.400 ha)

5. Ermittlung der Potenzialflächenkulisse

Die Ausgangskulisse (die sog. „technische Kulisse“) der Potentialflächen ergab sich zunächst aus der Überlegung, die aktuelle Vorranggebietskulisse (mit Stand der 3. Teilfortschreibung des ROP IV Westpfalz) sowie die ehemaligen sog. ausschussfreien Gebiete (AfG) und die durch Veränderungen der Abstandsflächen (ursprünglich 800 m – danach 1.000 m – jetzt 900 m) entfallenen Teile der Vorrangkulisse früherer ROP-Fassungen als Nukleus der fortzuschreibenden Kulisse zu führen. Dies insbesondere deshalb, weil die v.g. Bestandteile jeweils umfangreicheren Untersuchungen (auch SUP) unterzogen worden waren.

Dies galt gleichermaßen auch für die Ausweisung der Gebietskulisse der Bauleitplanung (wirksam bzw. im Verfahren), die in der Verwirklichung der aktuellen und früheren Vorranggebietskulisse bzw. AfG des ROP erfolgt war und im Sinne der aktuellen Ausschlüsse bzw. einzelfallbezogenen Restriktionen konfliktfrei war.

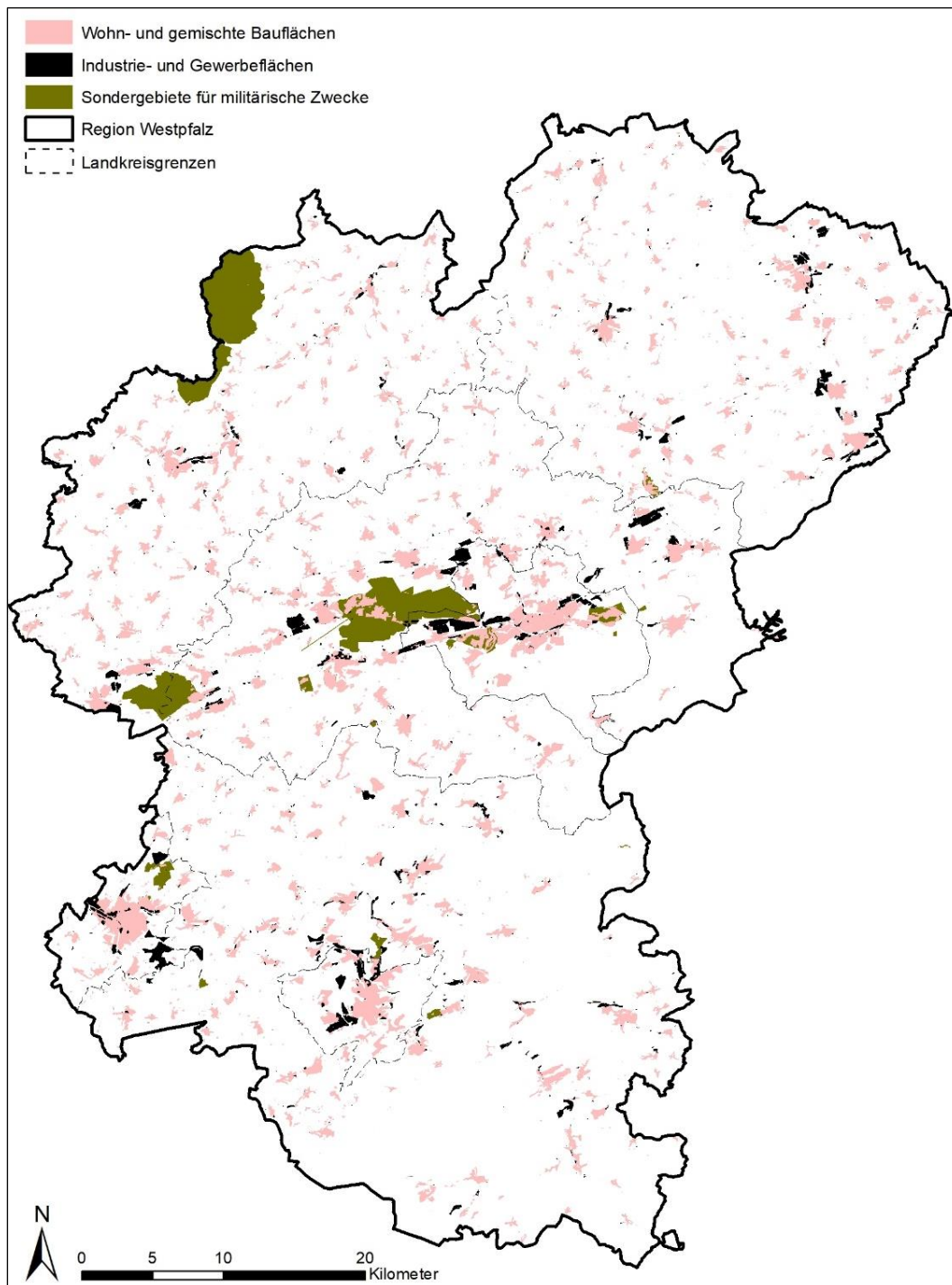
Die in der Ausgangsphase überwiegend manuell und entsprechend grob entwickelte Ausgangskulisse wurde in der Anlaufphase der SUP im Sinne einer Weißflächenanalyse GIS-technisch überarbeitet und damit präzisiert.

Die Weißflächenanalyse erfolgte stufenweise.

Schritt 1: Abgrenzung kategorischer, von ihrer Natur her gesetzter Ausschlussgebiete

- Wohnbauflächen, Dorf-/Mischgebiete, Urbane Gebiete (in der Siedlungsflächendarstellung des ROP Westpfalz nicht differenziert)
- Wohnbauflächen und Flächen mit gemischter Nutzung im Außenbereich; bei letzterer ergab sich eine wesentliche Änderung der bisherigen Vorrangkulisse, die vor allem auf den Charakter von Aussiedlerhöfen mit reduzierten Abstandsflächen (500 statt jetzt anzusetzenden 900 m) ausgerichtet war
- Industrie- und Gewerbeflächen, Abbauflächen soweit als GE klassifiziert
- Flächen für Ver- und Entsorgung soweit siedlungstechnisch klassifiziert
- Einrichtungen für Bildung, Kultur, Freizeit und Erholung, Wochenendhausgebiete, Freizeitparks, Ferienparks, Campingplätze (soweit siedlungstechnisch klassifiziert)
- Aktive militärische Anlagen/ Sondergebiete für militärische Zwecke (SO-Bund)
- Verkehrsflächen (Straße, Schiene), auch wenn deren Wirkung sich vor allem durch die einzuhaltenden Abstandsflächen entfaltet
- sonstige tatsächlich genutzte Flächen

Die durch Schritt 1 entfallenen Flächen sind in Abbildung 1 dargestellt.

Abbildung 1: Ausschlusskriterien Schritt 1

Schritt 2: Weitere Ausschluss- und Restriktionskriterien gem. LEP IV TF 4

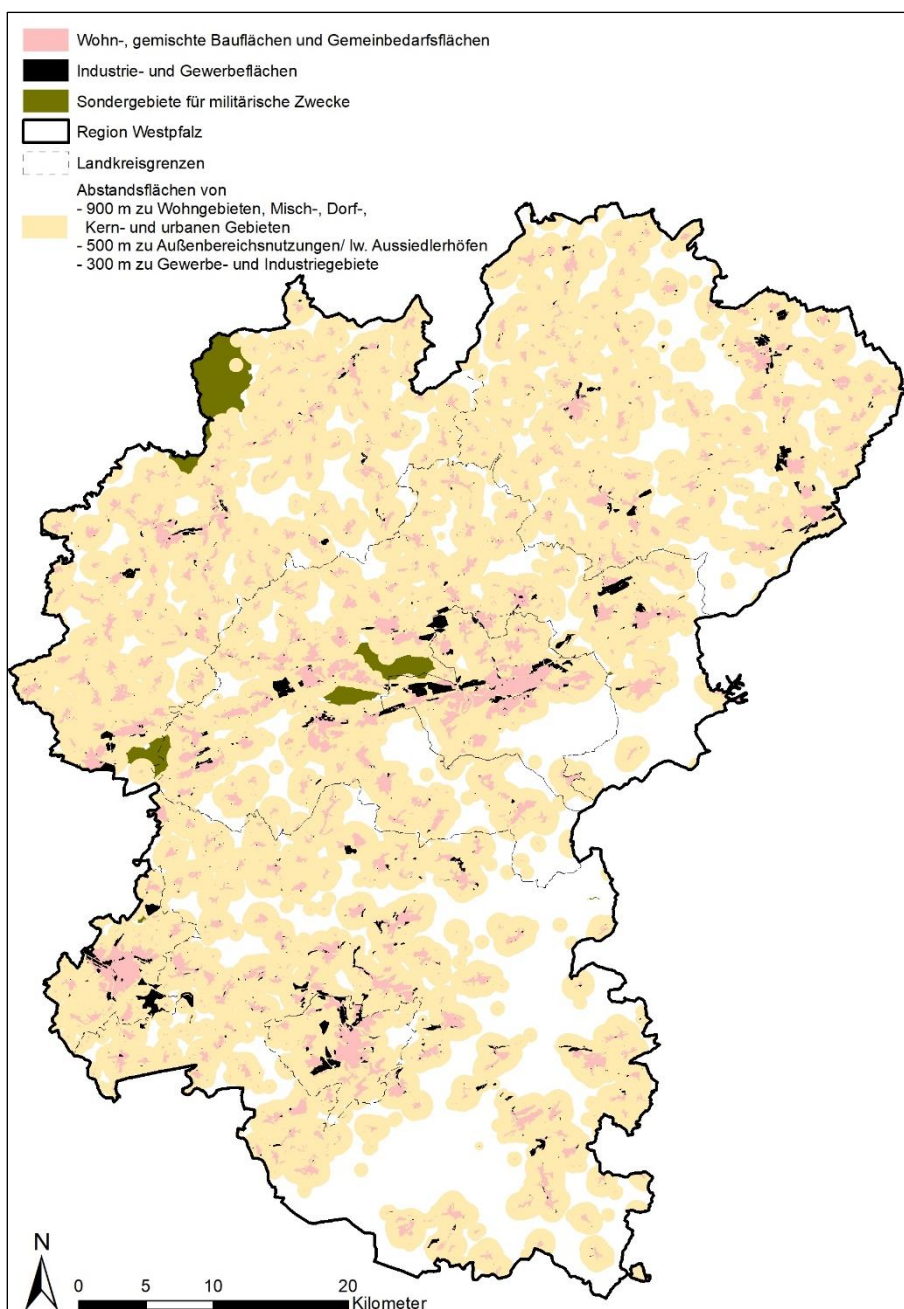
Entsprechend der in Kapitel 1 benannten Festlegungen des LEP IV wurden wie folgt einbezogen:

Abstandsflächen (jeweils mit Ausschlusswirkung) zu

- Wohngebieten, Misch-, Dorf-, Kern- und urbanen Gebieten (900 m)
- Gewerbe- und Industriegebiete (300 m)
- Abstände zu Außenbereichsnutzungen / lw. Aussiedlerhöfen (sofern nicht als MI klassifiziert) => 500 m

Die hierdurch entfallenen Flächen sind in Abbildung 2 dargestellt.

Abbildung 2: Ausschlusskriterien Abstandsflächen

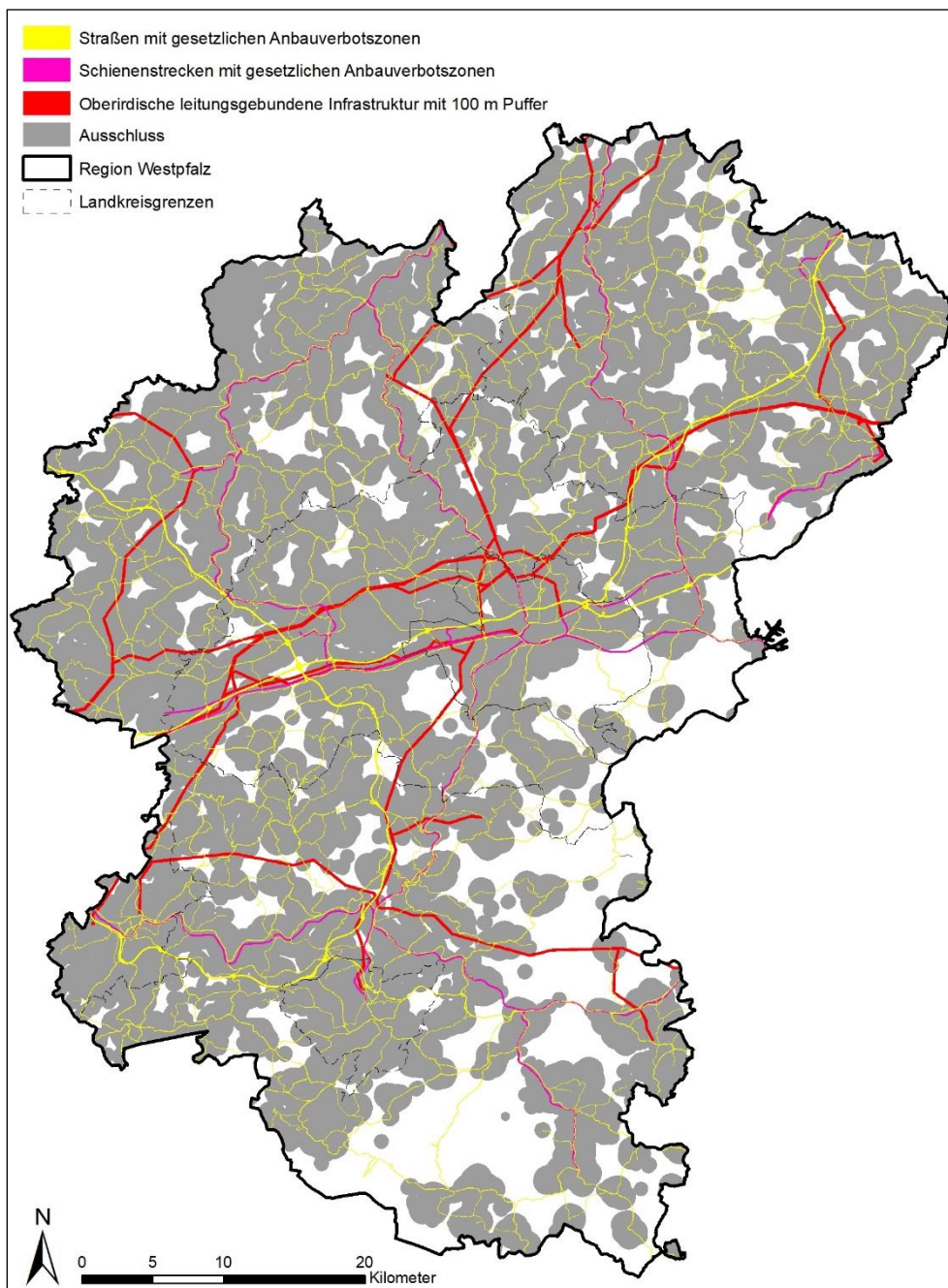


Verkehrswege und weitere, leitungsgebundene oberirdische Infrastruktur (Ausschluss)

- Bundesautobahnen und Landesstraßen mit gesetzlichen Anbauverbotszonen; Kreisstraßen bleiben unberücksichtigt (DLM)
- Schienenstrecken mit gesetzlichen Anbauverbotszonen (DLM)
- oberirdische leitungsgebundene Infrastruktur (Stromtrassen aus DLM mit beidseitigem 100 m Puffer)
- unterirdische Leitungsinfrastrukturen (Gas, Öl etc. aus DLM) können erst in der konkreten Vorhabensphase geprüft und ggf. berücksichtigt werden (ggf. Restriktion)

Die hierdurch entfallenen Flächen sind in Abbildung 3 dargestellt.

Abbildung 3: Ausschlusskriterien Infrastruktur

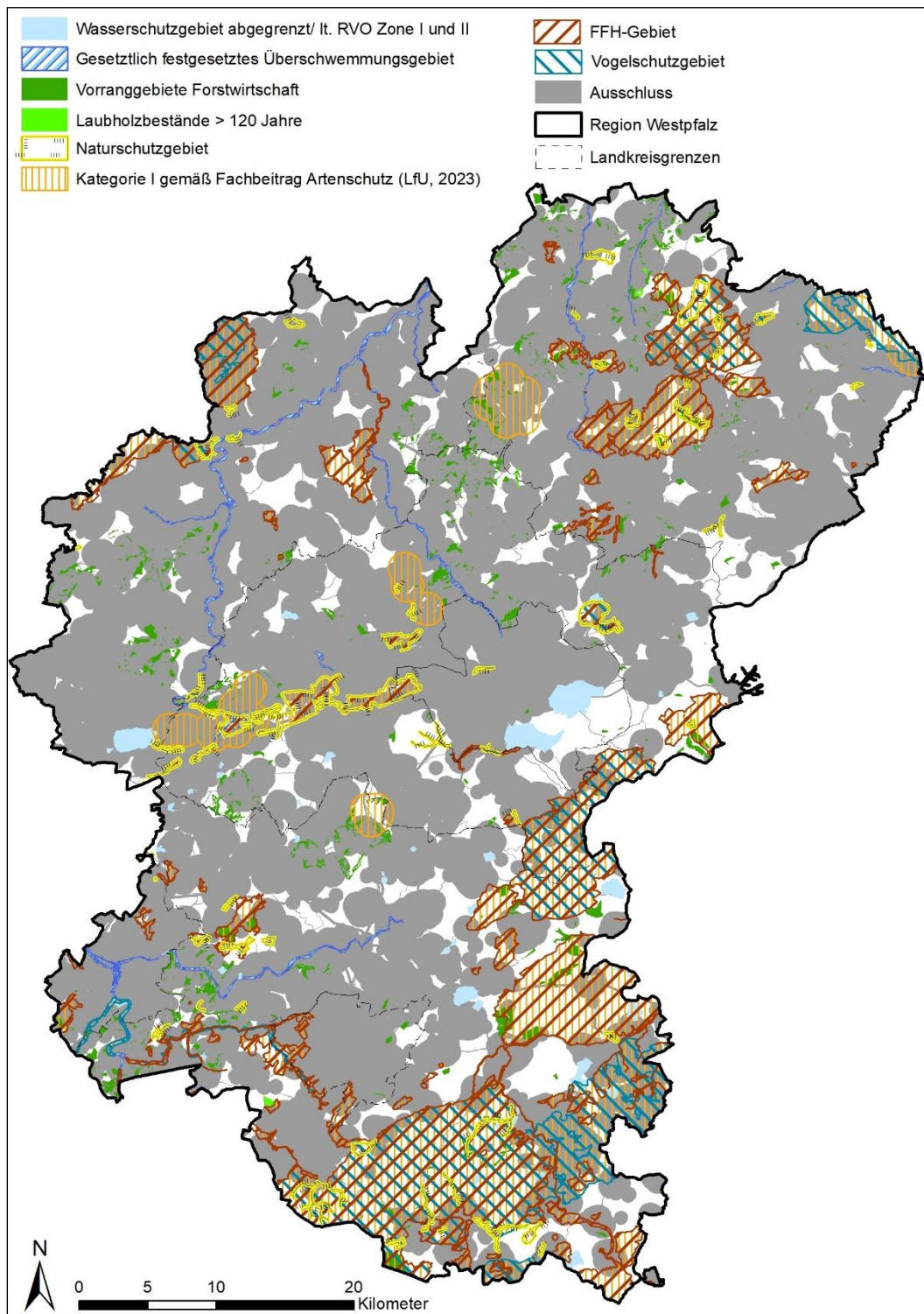


Gewässer-, Natur- und Artenschutz (Ausschluss, auch normativer Ausschluss)

- Wasserschutzgebiet abgegrenzt Zone I (Trink- und Heilquellenschutzgebiete, i.d.R. auch als regionalplanerischer Vorrang Grundwassersicherung ausgewiesen)
- Wasserschutzgebiet lt. RVO Zone I und II (Trink- und Heilquellenschutzgebiete, i.d.R. auch als regionalplanerischer Vorrang Grundwassersicherung ausgewiesen)
- Überschwemmungsgebiete, gesetzlich festgesetzt
- Gewässer (stehend oder fließend) sind grds. Ausschluss, werden aber maßstabsbedingt zeichnerisch nicht ausgeschnitten
- Vorranggebiete Forstwirtschaft
- Laubholzbestände älter als 120 Jahre
- Naturschutzgebiete (NSG)
- Natura-2000 Gebietskulisse (VSG / FFH)
- Windenergiesensible Fledermausarten (gem. Fachbeitrag Artenschutz (LfU, 2023): Kategorie I = sehr hohes Konfliktpotenzial, normativ ausgeschlossen)
- Windenergiesensible Vogelarten / landesweit bedeutsame Rastgebiete (gem. Fachbeitrag Artenschutz (LfU, 2023): Kategorie I = sehr hohes Konfliktpotenzial, normativ ausgeschlossen)
- Windenergiesensible Vogelarten in EU-VSG (gem. Fachbeitrag Artenschutz (LfU, 2023): Kategorie I = sehr hohes Konfliktpotenzial, normativ ausgeschlossen)
- Gebietskulissen der Kategorie II, sofern dort nicht bereits WEA errichtet oder aktuell bauleitplanerische Festsetzungen erfolgt sind, sonst normativer Ausschluss

Die hierdurch entfallenen Flächen sind in Abbildung 4 dargestellt.

Abbildung 4: Ausschlusskriterien Gewässer-, Natur- und Artenschutz

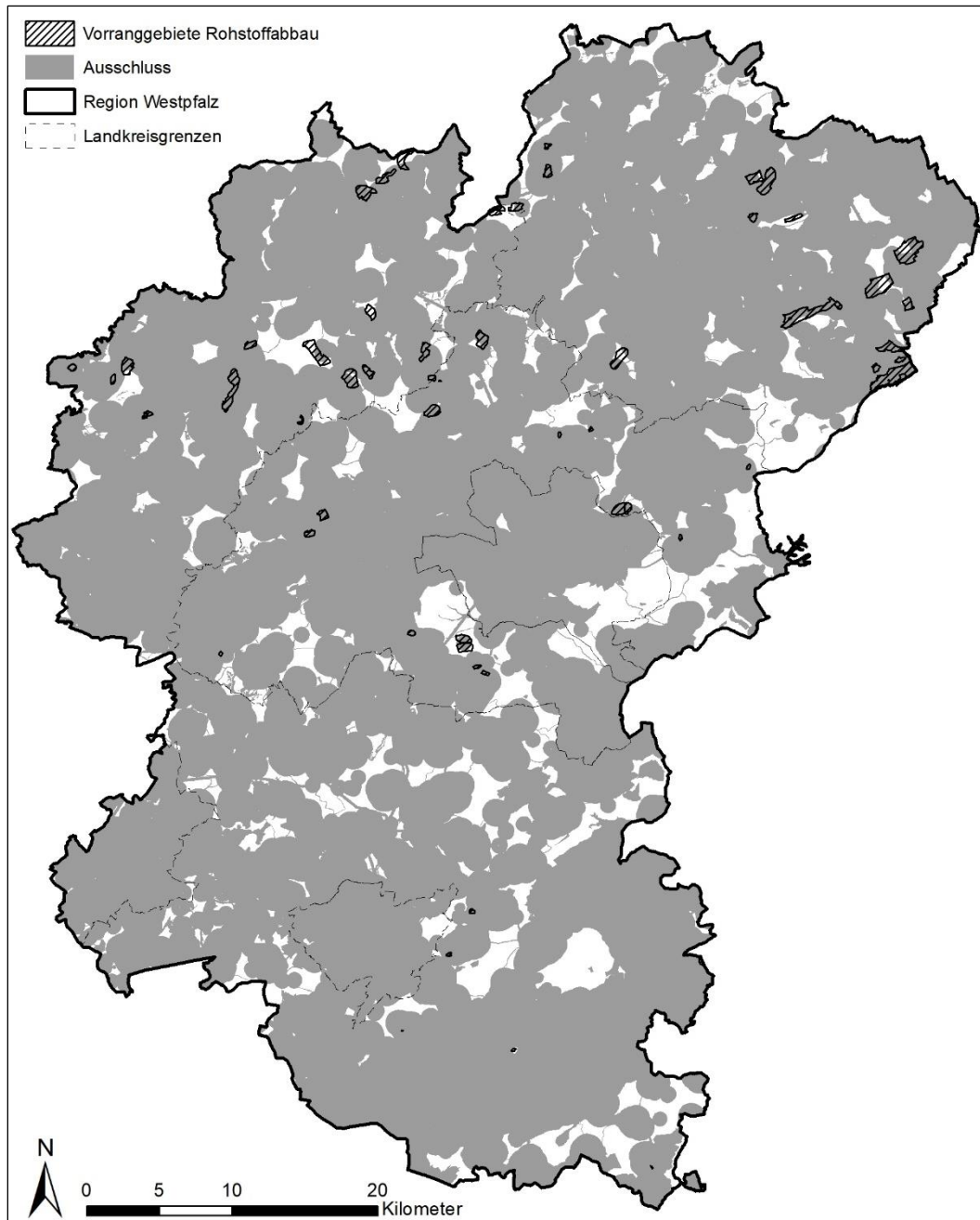


Rohstoffabbau (Ausschluss)

- Vorranggebiete Rohstoffabbau

Die hierdurch entfallenen Flächen sind in Abbildung 5 dargestellt.

Abbildung 5: Ausschlusskriterium Rohstoffabbau

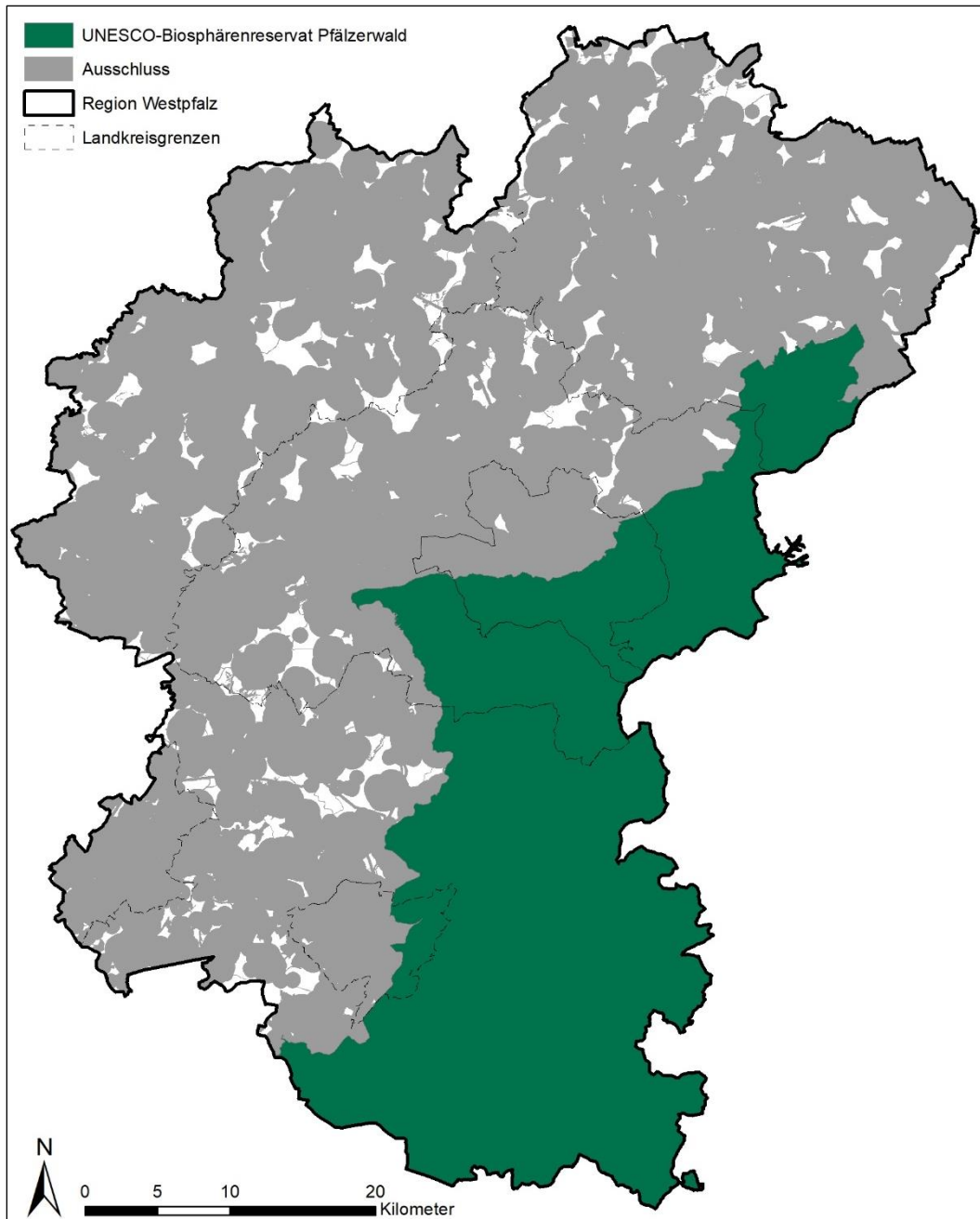


Besondere Schutzgebietskategorien (Ausschluss)

- UNESCO-Biosphärenreservat Pfälzerwald (deutscher Teil des grenzübergreifenden Gesamt-BR Pfälzerwald-Nordvogesen)

Die hierdurch entfallenen Flächen sind in Abbildung 6 dargestellt.

Abbildung 6: Ausschlusskriterium Biosphärenreservat Pfälzerwald



Schritt 3: Flächenausschluss aufgrund mangelnder Eignung als Vorranggebiet bzw. mit konkurrierender Ausweisung im Rahmen der 4. Teilfortschreibung und/oder der Bauleitplanung

- Windhöflichkeit: unter Berücksichtigung der aktuellen Anlagenhöhen (Naben- und Gesamthöhe) von meist 160 m NH und 240 m GH wurde nunmehr die die Windgeschwindigkeiten von 5,5 m/sec in 160 m Höhe und damit deutlich abweichend vom bisherigen Ansatz betrachtet
- Gebietskulisse der künftigen Vorbehaltsgebiete Gewerbe; deren Umsetzung als langfristiges Potenzial für regional und überregional bedeutsame Reserven soll durch konkurrierende Ausweisung von Windenergie nicht beeinträchtigt werden
- Geplante Vorbehaltsgebiete Freiflächen-Photovoltaik (FFPVA) treten nach Klarstellung durch das MdL stets hinter evtl. an dieser Stelle konkurrierende Windenergienutzung zurück. Bestandsanlagen bzw. über die Bauleitplanung bereits gesicherte Flächen bedingen einen Ausschluss für Windenergie.

Schritt 4: Berücksichtigung hinreichend konkreter Rückläufe aus der Unterrichtung gem. § 9 Abs. 1 ROG sowie der informellen, frühzeitigen Beteiligung

Voraussetzung der Berücksichtigung war stets die unter sonstigen v.g. Aspekten konfliktfreie Lage und die zeichnerisch hinreichend konkrete Darstellung.

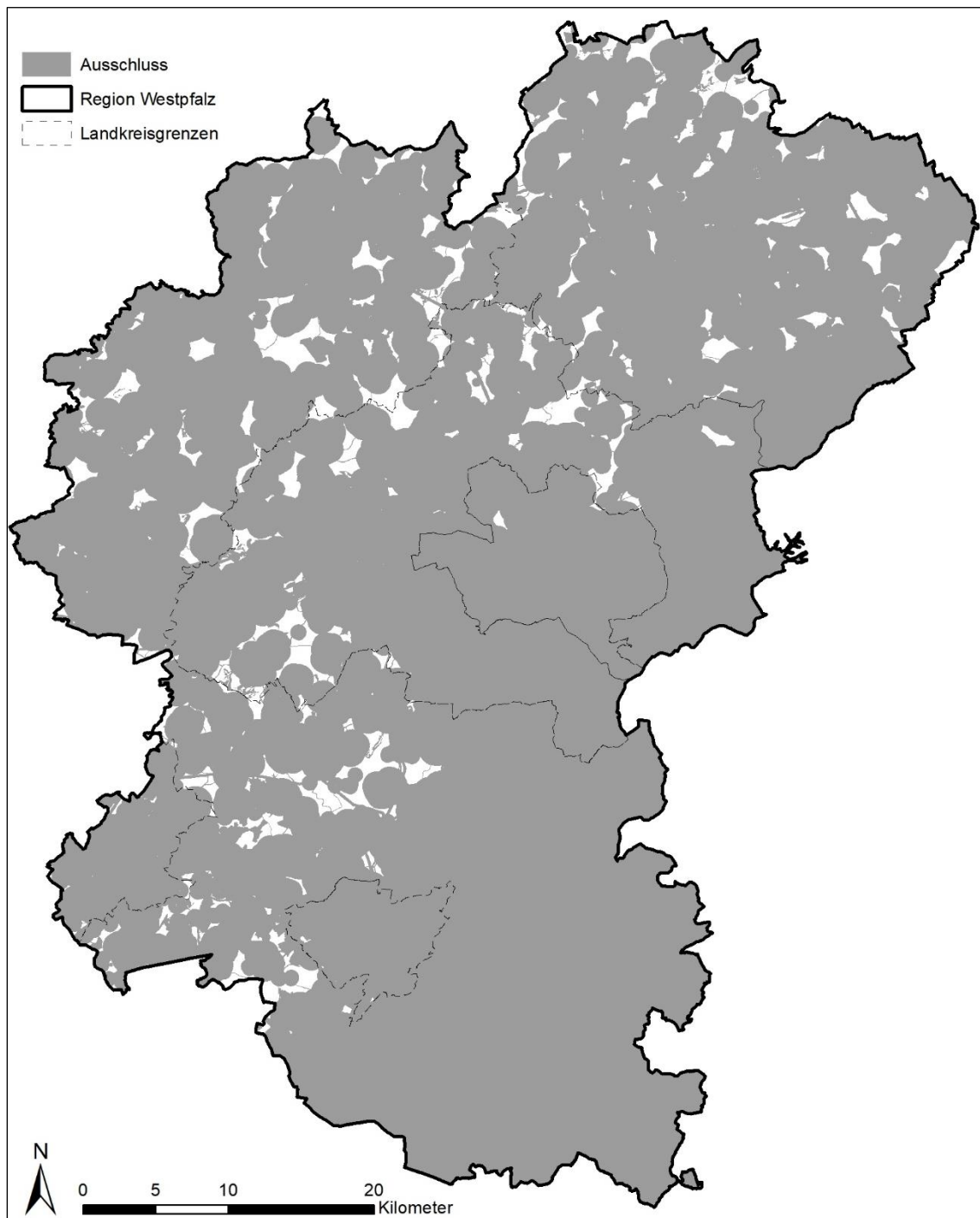
- Tabuzonen der Bundeswehr, welche nach einem Ampelsystem (rot – gelb – grün) vorgenommen wurde. Die als „rot“ eingestuften Flächen (zumeist Schutzbereiche, Sendeanlagen bzw. Richtfunkstrecken wurden als Ausschluss betrachtet; die „gelb“ bezeichneten Anteile - der Einzelfallprüfung unterliegend – wurden in der Kulisse belassen, da diese sonst weite Teile der Ausweisung entzogen hätten
- Erdbebenmessstationen (EMS) mit einem (inneren) Puffer von 3 km; die äußere Pufferzone von 5 km blieb unberücksichtigt
- Platzrunden um Flug- und Landeplätze (Segelflug und ULF) wurden nach Benennung berücksichtigt

Schritt 5: Betrachtung weiterer relevanter Konflikte bzw. Sinnhaftigkeit von Ausweisungen

Bei den nachfolgend angeführten Faktoren handelt es sich um berücksichtigungsfähige Aspekte im Sinne der regionalplanerischen Abwägung.

- Bedrängende Wirkung oder Umschließungstendenzen um Ortslagen.
- Anwendung der Ausschluss- bzw. Restriktionsfaktoren auch bei den an die Region angrenzenden Bereiche (hier: Planungsregion Rheinhessen-Nahe, Saarland und Frankreich)
- Größe und Zuordnung der Potenzialgebiete zueinander (Kleinflächen nur in räumlichem Verbund, auch wenn das Konzentrationsgebot von 3 WEA inzwischen gelockert wurde)
- Zuschnitt der Flächen (hier: Vermeidung von faktisch nicht nutzbaren Gebietsteilen wie z.B. „Bottlenecks“)
- Die Regionale Verteilung wurde aufgrund der ohnehin hohen Ausschluss- und Restriktionsdichte in sehr disperser Verteilung außer Acht gelassen

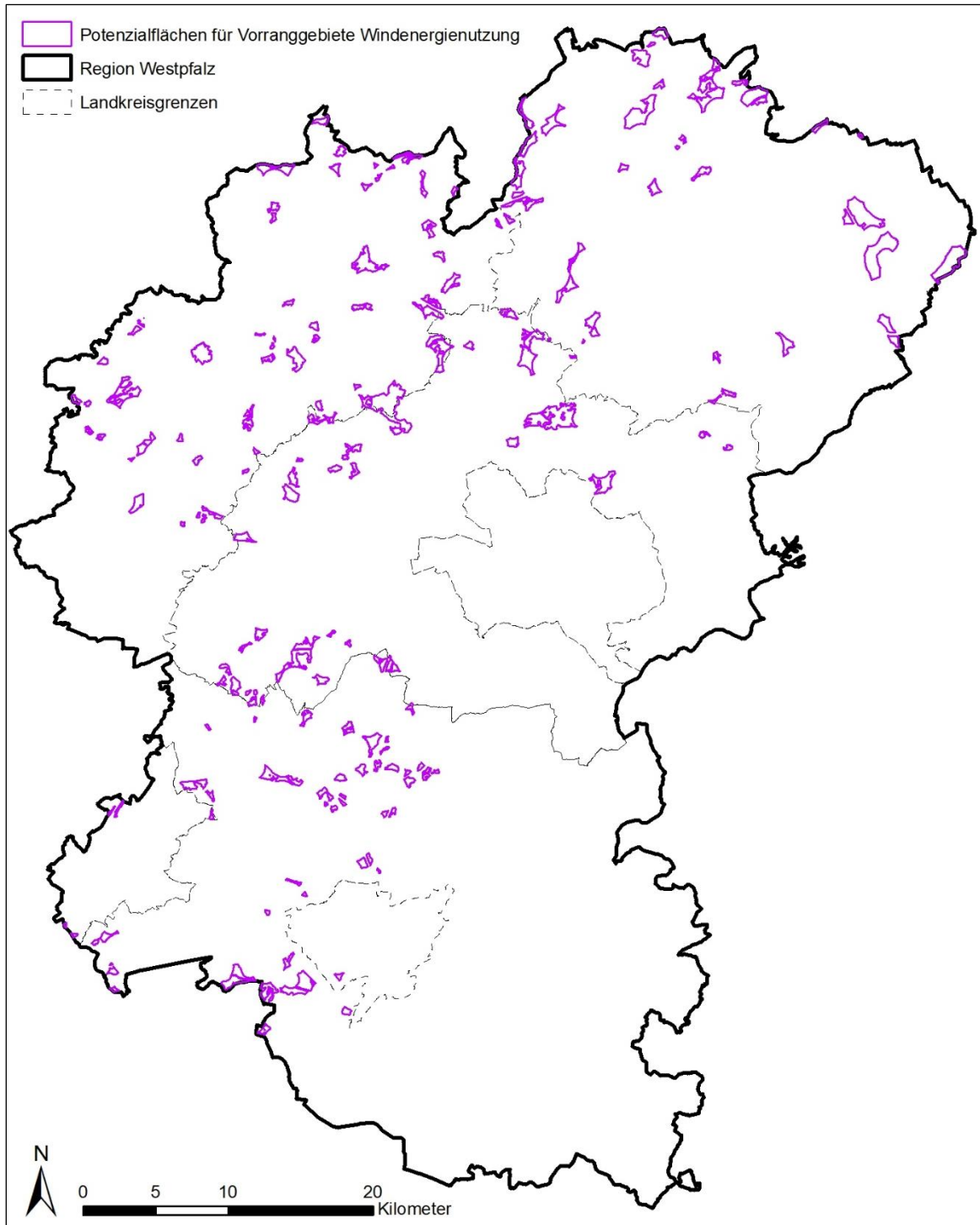
Die durch die vorangestellten Schritte ermittelten Weißflächenkarte (weiß = ohne Restriktion) ist in Abbildung 7 dargestellt.

Abbildung 7: Weißflächenkarte

6. Ergebnis der Weißflächenanalyse i.V.m. der individuellen Gebietsabgrenzung

Insgesamt wurden in den vorgenannten Schritten 216 Potenzialeinzelflächen in 82 Clustern abgegrenzt, welche insgesamt 7.706 ha bzw. rd. 2,5 Prozent der Planungsregion umfassen.

Abbildung 8: Potenzialflächen für Vorranggebiete Windenergienutzung



Alle Einzelflächen wurden einzeln nochmals auf evtl. vorhandene Ausschlüsse /Restriktionen geprüft, auch zur Abklärung von Abweichungen der Eignungskulissen aus dem FPPE.

Insbesondere die Überlagerung mit den beiden Flächenkategorien „dunkelgrün“ (d.h. ohne Ausschluss und ohne einzelfallbezogene Restriktionen) und „hellgrün“ (d.h. ohne Ausschlüsse, aber mit einzelfallbezogenen Restriktionen) aus dem FPPE lässt u.U. weitere – bisher ungenutzte/näher betrachtete – Flächenpotenziale offen, die als „stille Reserve“ im Hintergrund verbleiben könnten. Dies z.B. für den Fall, dass das Land für das Endflächenziel in der Region Westpfalz einen deutlich über die bisherigen Annahmen hinausgehenden Wert setzen würde.

7. Weitere Schritte

- Die bisher ermittelten Flächen werden nach erfolgter FFH-Vorprüfung der SUP unterzogen.
- Bei entsprechender bundesrechtlicher Festlegung steht optional auch die Eignungsprüfung als sog. Beschleunigungsgebiete im Sinne der EU-RED III-Richtlinie an. Hierbei kommt es als Entscheidungsmerkmal vor allem darauf an, ob auf Bundesebene im entsprechenden Gesetzgebungsprozess die grundsätzlich eingeräumte Übergangsfrist zur Implementierung von Beschleunigungsgebieten auf den Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung (im Sinne des § 9 Abs. 1 ROG) oder auf die Einleitung des formalen Beteiligungsverfahrens (im Sinne des § 9 Abs. 2 ROG) abgestellt wird. Im ersten Fall wäre die PGW nach momentaner Auffassung wohl nicht zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten im laufenden Verfahren verpflichtet, sondern könnte dies im Nachgang separat umsetzen.
Im zweiten Fall müsste dieser Schritt in das laufende Fortschreibungsverfahren integriert werden, was u.a. in terminlicher Hinsicht erhebliche Folgen haben könnte.